

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14367 –**

Arbeitshilfen und ermessenslenkende Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/14277) zu internen Schreiben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird darauf verwiesen, dass mehrere interne Arbeitshilfen, die im Gegensatz zu Weisungen lediglich einen Empfehlungs- und Schulungscharakter haben, existieren.

1. Welche internen Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit (sowohl mit Empfehlungs- als auch mit Schulungscharakter) für den Rechtsbereich des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III) existieren insgesamt (bitte alle existierenden Arbeitshilfen getrennt nach digitaler Form im Intranet und gedruckter Form unter Angabe des Titels, des Erscheinungsdatums und der in der jeweiligen Arbeitshilfe enthaltenen einzelnen Empfehlungen und Schulungshinweise aufführen und die Arbeitshilfen an die Antwort auf die Anfrage anhängen)?

Bei den internen Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit (mit Empfehlungs- und Schulungscharakter) handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, über dessen Anwendung in der Regel durch die Geschäftsführung vor Ort entschieden wird. Eine Auflistung sämtlicher interner Arbeitshilfen der Rechtsbereiche des Zweiten und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III) liegt nicht vor; die Vorlage von Dokumenten ist nicht Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts. Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass es sich bei den erfragten Sachverhalten um rein verwaltungsinterne Abläufe handelt.

2. Unterliegen die Arbeitshilfen mit Empfehlungs- und Schulungscharakter seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Gehorsamspflicht?

Bei Arbeitshilfen mit Empfehlungs- oder Schulungscharakter besteht für die Beschäftigten keine Pflicht, entsprechend der Arbeitshilfe zu handeln. Die Beschäftigten müssen in diesen Fällen aber den gesetzlichen oder sonst verbindlich vorgegebenen Rahmen beachten und ihre Entscheidung innerhalb der verbindlichen Rahmenvorgaben entsprechend begründen können.

Eine „Gehorsamspflicht“ kann stets nur dann angenommen werden, wenn der Arbeitshilfe im Einzelfall explizit Weisungscharakter zukommt.

3. Gab es und gibt es aufgrund der Nichtbefolgung der Arbeitshilfen mit Empfehlungs- und Schulungscharakter Freistellungen oder Beurlaubungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter von Arbeit oder andere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Darüber hinaus gilt, dass Angaben über Ahndungen arbeitsvertragswidrigen bzw. disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen zentral nicht vorliegen. Die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden über das Vorgehen bei Verstößen gegen arbeitsvertragliche oder beamtenrechtliche Pflichten grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Art und Anzahl der Fälle wird von der Bundesagentur für Arbeit nicht zentral erhoben. Über Maßnahmen bei arbeitsvertragswidrigem bzw. disziplinarrechtlich relevantem Verhalten kommunaler Beschäftigter kann darüber hinaus nur der jeweilige kommunale Arbeitgeber Auskunft erteilen.

4. Welche „ermessenslenkenden Weisungen“ für das SGB II und das SGB III auf den Ebenen
 - a) der Bundesagentur für Arbeit,
 - b) der Regionaldirektion und
 - c) der einzelnen Jobcenter bzw.
 - d) der einzelnen Arbeitsämterexistieren (bitte unter Angabe des Titels, des Erscheinungsdatums und der in der jeweiligen ermessenslenkenden Weisung enthaltenen Themen auflisten)?

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit erlässt keine ermessenslenkenden Weisungen, die die dezentrale Ermessensausübung vor Ort im Einzelfall steuern. Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit und gemeinsame Einrichtungen legen aufgrund der dezentralen Verantwortung ermessenslenkende Weisungen fest. Hintergrund ist ein durch den Gesetzgeber – insbesondere bei den Eingliederungsleistungen – eingeräumter Ermessenspielraum bei der Leistungserbringung. Hierdurch wird es den Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen vor Ort ermöglicht, eine – unter Berücksichtigung des örtlichen Arbeitsmarktes – erfolgreiche und flexible Integrationsarbeit zu leisten.

Eine Aussage zu Art und Umfang der ermessenslenkenden Weisungen der Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen ist nicht möglich, da die Bundesagentur für Arbeit die ermessenslenkenden Weisungen nicht erfasst.